

## II. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Kunigundengemeinde Kaufungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1.327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAb-wAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert am 25.05.2023 (GVBl. I S. 357), hat die Gemeindevertretung der Kunigundengemeinde Kaufungen in der Sitzung am 02.10.2025 folgenden

## II. Nachtrag zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

beschlossen:

### § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,72 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung Des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

|                                                                                                                                     |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>1. Dachflächen</b>                                                                                                               |     |
| 1.1 Flachdächer, geneigte Dächer                                                                                                    | 1,0 |
| 1.2 Kiesdächer                                                                                                                      | 0,5 |
| 1.3 Gründächer                                                                                                                      |     |
| a) mit einer Aufbaudicke bis 10 cm                                                                                                  | 0,5 |
| b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm                                                                                                   | 0,3 |
| <b>2. Befestigte Grundstücksflächen</b>                                                                                             |     |
| 2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| 2.2 Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten - jeweils ohne Fugenverguss                                      |     |
| a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm                                                                                               | 0,7 |
| b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm                                                                                         | 0,6 |
| 2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)                                                                       | 0,5 |
| 2.4 Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässiges Pflaster                                                                         | 0,4 |
| 2.5 Rasengittersteine                                                                                                               | 0,2 |

- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben Solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
  - b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage ohne Verwendung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsgrube) diejenige Fläche, die sich durch Division des Inhalts der Versickerungseinrichtung (Kubikmeter) durch 0,05 ergibt,
  - c) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
    - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
    - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

## § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.  
Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

bei zentralen Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,43 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,43 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen

ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Der II. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Kaufungen, 06.10.2025

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER KUNIGUNDENGEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez. Arnim Roß  
Bürgermeister

### **Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, 06.10.2025

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER KUNIGUNDENGEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez. Arnim Roß  
Bürgermeister